

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen

10.11.2025



Umwelt- und Wissenschaftstechnik

Für Formulierungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Gleichstellung von Personengruppen grundsätzlich. Die Formulierungen in männlicher Form umfassen die Formulierungen anderer Geschlechter. Irrtümer, Fehler und Änderungen vorbehalten.

1. Geltung

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen **UWITEC GmbH** (im Folgenden auch kurz „wir“ oder „uns“ genannt) und natürlichen und juristischen Personen (kurz „Kunde“) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.2 Es gilt gegenüber Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage (www.uwitec.at) weiters wurden diese auch an den Kunden übermittelt.

1.3 Wir konstatieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.

1.4 Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber Kunden schriftlichen – Zustimmung.

1.5 Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Allgemeines

2.1 Es gilt österreichisches Recht.

2.2 Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

2.3 Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens (Weissensteinstrasse 30/5310 Tiefgraben/Austria).

2.4 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht (Landesgericht Wels / 4600 / AT). Gerichtsstand für Kunden, sofern diese ihre Arbeitsstelle im Inland haben, ist das Gericht, in dessen Sprengel.

2.5 Änderungen seines Namens, der Firma – Institution etc., seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.

3. Angebote

3.1 Unsere Angebote sind unverbindlich, kostenfrei und ohne Gewähr erstellt.

3.2 Unsere Angebote sind 21 Tage nach dem Ausstellungsdatum (auf Angebot) gültig. Danach wird das alte Angebot erneuert, oder durch ein neues Angebot ersetzt.

3.3 Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

3.4 In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

4. Preise

4.1 Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

4.2 Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht unserer Seitens Anspruch auf angemessenes Entgelt.

4.3 Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager, Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten, sowie Zoll (Aus- & Einfuhrgebühren bzw. Lagerkosten) und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden.

4.4 Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.

4.5 Wir sind aus eigenem berechtigter die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 10 % hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

4.6 Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2015 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

4.7 Verbrauchern als Kunden gegenüber erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgelts gemäß Punkt 4.5 sowie bei Dauerschuldverhältnissen gemäß Punkt 4.6 nur bei einzelvertraglicher Aushandlung, wenn die Leistung innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen ist.

5. Versand

5.1 Alle von uns offerierten Angebote enthalten keine Versandkosten. 5.2 Grundsätzlich liefern wir ab Werk und der Kunde selbst muss sich um den Versand kümmern. Das heißt, dass die vom Kunden geordnete Bestellung lediglich, von uns ordentlich verpackt und mittels geeignetem Hubmittel (Per Hand, Gabelstapler, Hubwagen etc.) in/aus das vom Kunden organisierte Transportfahrzeug (Selbst oder durch Dritte – z.B. Speditionen) geladen wird.

5.3 Falls der Kunde wünscht den Transport von uns organisieren und abhandeln zu lassen, wird dieser – bestehend aus Transportkosten, möglichen Mehrkosten für Verpackung (z.B. Schiffscontainer), Versicherungskosten, allfälligen Ausfuhr-Zollkosten (nur Ausfuhrgebühren – Ex Austria) etc. und einem Spesenzuschlag - separat und oder in diesem Angebot (bei größeren Lieferungen wird ein exklusives Angebot nur für den Versand erstellt) dem Kunden offeriert und verrechnet.

5.4 Bei allen Lieferungen (ob Versand von Kunde oder von uns organisiert) gilt, der Auftrag als erfüllt, in dem Moment, wenn die Ware als Versandgut an den zuständigen Dritten, z.B. Speditionsfirma (Paketdienst, Spedition usw.) oder dem Kunden direkt übergeben wurde (→ Unterschrift auf Lieferschein des Angestellten der Spedition etc.).

6. Annahmeverzug

6.1 Gerät der Kunde länger als 2 Wochen in Annahmeverzug von Produktversendungen (Verweigerung der Annahme von Warensendungen oder Verzug mit Vorleistungen (Zolleinfuhr, Zollagerkosten etc.) oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, haften wir nicht für Rücksendungen oder erneuten Versand der Ware.

6.2 Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern, wofür uns eine Lagergebühr in Höhe von € 50,00/Woche zusteht.

6.3 Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

6.4 Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 33 % des Auftragswertes (zuzüglich USt.) ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom unternehmerischen Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch den Kunden ist vom Verschulden unabhängig.

7. Beigestellte Ware

7.1 Vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

7.2 Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegen in der Verantwortung des Kunden.

8. Zahlung

8.1 Bei Annahme eines Angebotes (offizielle Beauftragung vom Kunden) verpflichtet sich der Kunde, den Zahlungsbetrag entsprechend der auf dem Angebot, Auftragsbestätigung wie auch auf der Rechnung stehenden Zahlungskondition zu begleichen.

8.2 Die jeweiligen Zahlungsbedingungen sind auf Angebot, Auftrag und Rechnung für den Kunden vermerkt und bindend. Diese variieren je nach Summe des Entgeltes und Stand des Kunden – z.B. Neukunde – Vorauszahlung, generell Dienstleistung und Aufträge über einem Wert von € 7.000,- - - 50% bei Beauftragung und 50% nach Abschluss gefordert.

8.3 Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf eines Vermerks in den Zahlungsbedingungen auf Angebot, Auftrag und Rechnung gegenüber dem Kunden.

8.4 Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.

8.5 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 456 UGB zu berechnen.

8.6 Zusätzlich werden für den erhöhten Verwaltungsaufwand folgende Mahnspesen verrechnet:

1. Mahnung

- Rechnungsbetrag bis € 1.000,- → € 50,-
- Rechnungsbetrag bis € 10.000,- → € 250,-
- Rechnungsbetrag über € 10.000,- → € 400,-

2. Mahnung

- Rechnungsbetrag bis € 1.000,- → € 75,-
- Rechnungsbetrag bis € 10.000,- → € 375,-
- Rechnungsbetrag über € 10.000,- → € 600,-

8.7 Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten, gegenüber Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.

8.8 Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.

8.9 Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen. Dies gegenüber Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

8.10 Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.

8.11 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

9. Mitwirkungspflicht des Kunden

9.1 Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, finanziellen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

9.2 Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft.

9.3 Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weisen wir im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der Kunden aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.

9.4 Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Dienstleistung oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden, oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

9.5 Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung Dienstleistungen kostenlos Räume bzw. abgesperrte Areale für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

9.6 Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.

9.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis, ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.

10. Leistungsausführung

10.1 Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

10.2 Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

10.3 Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

10.4 Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

10.5 Sachlich (z.B. Fertige Teile eines Auftrages, Leistungsfortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

11. Leistungsfristen und Termine

11.1 Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

11.2 Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

11.3 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

11.4 Wir sind berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen in unserem Betrieb bis zu 10 % des Rechnungsbetrages je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobligiertheit hiervon unberührt bleibt.

11.5 Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenen Briefs) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

11.6 Der Kunde verpflichtet sich im Falle einer Stornierung einer Produkt Bestellung, diese laut den hier gelisteten Fristen zu melden. Diese beziehen sich auf den Wert des Auftrags:

- 11.7 Rechnungsbetrag bis € 1.000,- mind. 7 Tage,
- 11.8 Rechnungsbetrag von € 1.000,- bis € 5.000,- mind. 14 Tage,
- 11.9 Rechnungsbetrag von € 5.000,- bis € 25.000,- mind. 21 Tage,
- 11.10 Rechnungsbetrag von € 25.000,- bis € 200.000,- mind. 30 Tage vor angegebener Abholdung (fertig verpackte Bestellung abholbereit ab Werk).

11.11 Der Kunde verpflichtet sich im Falle einer Stornierung einer Dienstleistung diese mind. 21 Tage vor Liefer- bzw. Leistungstermin bekannt zu geben.

11.12 Falls der Kunde es versäumt die oben genannten Fristen für eine Meldung über eine Stornierung, ob für eine Produkt Bestellung oder eine Dienstleistung Bestellung einzuhalten, behalten wir uns vor 1/3 (33%) des zu zahlenden Gesamtbetrages des Auftrags an den Kunden zu verrechnen.

12. Hinweise auf Beschränkung des Leistungsumfanges

12.1 Im Rahmen von Montage-, Instandsetzungsarbeiten und Dienstleistungen können Schäden an bereits vorhandenen Beständen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

12.2 Bei eloxierten und beschichteten Materialien wie auch bei PVC-Rohren sind Unterschiede in den Farbnuancen und der Transparenz nicht ausgeschlossen.

12.3 Haltbarkeit von Schutzbeschichtungen wie z.B. Verzinkungen, Lackierungen, etc. beträgt ca. 1 – 3 Betriebszyklen, ohne Gewähr.

13. Behelfsmäßige Instandsetzung

13.1 Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen vom Kunden besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit. Wir sind umgehend im Vorhinein vom Kunden darüber zu informieren.

13.2 Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung bei uns oder Fachdienstleistern zu veranlassen.

14. Gefahrrtragung

14.1 Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG.

14.2 Auf den Kunden geht die Gefahr über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.

14.3 Der Kunde wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Wir verpflichten uns, eine Transportversicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart. (Land- Luft- & Seeverkehr)

15. Eigentumsvorbehalt

15.1 Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

15.2 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzuverlangen.

15.3 Der Kunde hat uns vor der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

15.4 Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten dürfen.

15.5 Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.

15.6 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

16. Schutzrechte Dritter

16.1 Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigung der Ansprüche ist offenkundig.

16.2 Der Kunde hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.

16.3 Für Liefergegenstände, welche wir nach Kundenunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

16.4 Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, außer die Unberechtigung der Ansprüche ist offenkundig.

16.5 Ebenso können wir den Ersatz von uns aufgewendeter notwendiger und nützlicher Kosten vom Kunden beanspruchen.

17. Unser geistiges Eigentum

17.1 Pläne, Skizzen, Kostenvorschläge, Videos, Fotos, Konzepte, Ideen (etc.) und sonstige Unterlagen die als Medium (digital und analog) von uns erstellt und oder dokumentiert wurden, die von uns beigelegt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

17.2 Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und zur Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung.

17.3 Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugewandten Wissens Dritten gegenüber.

18. Gewährleistung

18.1 Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist für unsere Produkte beträgt gegenüber Kunden 2 Jahre ab Übergabe.

18.2 Die Dauer der Garantie von sämtlichen Produkten beträgt 1 Jahr ab Eigentumsübergang - von uns an den Kunden.

18.3 Ausnahme davon stellen Sonderanfertigungen oder Prototypen oder Dienstleistungen dar. Diese werden entweder vor oder nach der Testphase eines sondergefertigten Produktes zu erheben und sind unabhängig von den AGB in Zusammenarbeit zwischen uns und dem Kunden in einem Pflichten- bzw. Lastenheft bzw. einem Vertrag aufzuführen.

18.4 Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

18.5 Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

18.6 Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar.

18.7 Zur Mängelbehebung sind uns seitens des Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.

18.8 Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

18.9 Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

18.10 Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhaftes Verzögerung uns zugänglich zu machen (physisch durch Zustellung zu uns, oder durch Fotos, Videos etc.) und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen.

18.11 Mängel am Liefergegenstand, die der Kunde bei ordnungsgemäßen Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind unverzüglich, spätestens 7 Werktage nach Übergabe an uns schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.

18.12 Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

18.13 Wird eine Mängelmeldung nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

18.14 Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

18.15 Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Liefergegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

18.16 Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

18.17 Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

18.18 Für Sonderproduktionen (Prototypen, Pilotprojekte, etc.) die auf Kundenwunsch basieren muss ein Pflichtenheft sowie ein Vertrag über die Leistungen erstellt werden. Beides muss von beiden Parteien

am Ende der Evaluierung der Rahmenbedingungen und Eckdaten des Produktes und vor Start der Herstellung von uns unterfertigt werden.

18.19 Die mangelhafte Lieferung oder Prototypen geben sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom Kunden an uns zu retournieren.

18.20 Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an uns trägt zur Gänze der Kunde.

18.21 Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch uns zu ermöglichen.

18.22 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

19. Haftung

19.1 Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

19.2 Schadenersatzansprüche von Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahre gerichtlich geltend zu machen.

19.3 Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.

19.4 Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von mitgelieferter Dokumentation in Form von Bedienungs- und Montageanleitung, fehlerhafter Bedienung, Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

19.5 Unsere Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen für sämtliche Änderungen, die der Kunde selbst, oder von Dritten an Konstruktion, Sicherheitseinrichtungen etc. unserer gelieferten Produkte, ohne uns schriftliche Zustimmung durchführen lässt.

19.6 Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossenen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

19.7 Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insb. auch Kontrolle und Wartung) von uns, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüche schad- und klaglos zu halten.

19.8 Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

19.9 Wir wie ebenso der unternehmerische Kunde verpflichten uns jetzt schon gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

20. Reklamation

20.1 Produktspezifische Schäden und/oder fehlerhafte Lieferungen bzw. nicht vollständige Lieferumfänge müssen umgehend vom Kunden an uns gemeldet werden – Meldefrist innerhalb 7 Werktagen (ab Zustellung). Unter produktspezifischen Schäden sind übermäßiger Verschleiß, Materialbruch, Materialfehler etc. gemeint.

20.2 Bedienungsspezifische Schäden müssen ebenfalls umgehend vom Kunden an uns gemeldet werden – Meldefrist innerhalb 7 Werktagen. Unter bedienungsspezifischen Schäden sind Schäden durch falsche Bedienung bzw. Handhabung des Bedienpersonals der Produkte gemeint.

20.3 Nach Erhalt der Schadensmeldung, wird uns in Zusammenarbeit mit dem Kunden eine Evaluierung der Schäden vornehmen und aufgrund dessen entscheiden, ob ein Produkt- oder ein Bedienungsfehler zum Schaden geführt hat. Bei Produktfehlern haften wir, bei Bedienfehlern der Kunde (siehe Produktdokumentation: Bedienungsanleitungen unter „Bestimmungsgemäße Verwendung“, „Verpflichtung des Betreibers“, „Verpflichtung des Personals“ und „Qualifikation des Personals“).

21. Dienstleistung – Verantwortung & Sicherheit

21.1 Die Entscheidungshoheit über sämtliches operationelles und sicherheitstechnisches Belangen der Durchführung einer Dienstleistung/eines Projekts liegen immer bei uns bzw. unserem Personal.

21.2 Wir unterweisen den Kunden sowie das von ihm unmittelbar bereitgestellte Personal in den jeweils maßgeblichen Sicherheitsvorschriften. Für die sicherheitstechnische Unterweisung sonstiger Dritter (insbesondere Besucher und Projektpartner) ist der Kunde verantwortlich.

21.3 Alle an der Einsatzstätte/der Örtlichkeit der Durchführung der Dienstleistung anwesenden Personen (insbesondere vom Kunden gestellte Hilfskräfte, wissenschaftliche oder nichtwissenschaftliche Gäste sowie Subunternehmer, Presse, Medien u.a.) haben den Weisungen unseres Personals stets Folge zu leisten.

21.4 Wir und unser Personal ist berechtigt, Arbeiten – insbesondere Beprobungen am Wasser – nach pflichtgemäßem Ermessen vorläufig einzustellen oder abbrechen, wenn sicherheitstechnische Bedenken bestehen, akute Gefahrenlagen vorliegen (z.B. Unwetter, Sturm, starke Windböen, hoher Wellengang) oder behördliche Amtshandlungen bzw. Anordnungen dies erfordern. Bis auf Weiteres darf in diesen Fällen der Betrieb/die Arbeit und Durchführung gestoppt werden.

21.5 Projektspezifische Entscheidungen (z.B. Beprobungsort am Wasser, Bohrtiefe, Abbruchtiefe, zusätzliche Parallelbohrungen) trifft der Kunde; diese gelten nur, soweit sie mit den vorstehenden Sicherheits- und Betriebsentscheidungen (unter Berücksichtigung der Punkte 21.1/21.2/21.3/21.4 und Punkte 21.8/21.9) von uns vereinbar sind.

21.6 Dienstleistung - Resultat

21.7 Wir behalten uns das Recht vor, die vom Kunden gewünschten Resultate eines Projekts/einer Dienstleistung in Form von gewollter/gewünschter Proben – z.B. Sedimentkernlänge, Mächtigkeit und Tiefe der Sedimentproben nicht zu garantieren.

21.8 Aus welcher Sedimenttiefe und wie viele Proben (z.B. Sedimentkerne) entnommen werden, hängt immer vom zu beprobenden Gewässer (Sedimentbeschaffenheit, örtlichen Gegebenheiten, Lage, Witterung, höheren Gewalten (z.B. Krieg etc.), Infrastruktur, öffentlichen Ämtern u.v.m.) ab.

21.9 Wiederum verpflichten wir uns und versichern, die mit dem Kunden verhandelten Anforderungen, Informationen und Wünsche des Projekts/der Dienstleistung, die im Vorhinein kommuniziert wurden, mit größtem Bestreben an ein positives Ergebnis, unter Sorgfalt, Sicherheit und Genauigkeit durchzuführen und abzuschließen.

21.10 Dienstleistung - Verrechnung - tatsächlicher Aufwand

21.11 Am Ende eines Projektes/einer Dienstleistung, bei Rückgabe des Verbrauch-Materials und oder unserer Leihgaben vom Kunden an uns, werden dem Kunden nur die tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet (z.B. PVC-Rohre und mögliche Schäden an Leihgaben oder dessen Verlust - z.B. Gerät fällt ins Wasser und versinkt).

21.12 Dies bezieht sich auf den tatsächlich geleisteten Arbeitsaufwand unseres Personals und den tatsächlichen Materialaufwand (z.B. PVC-Rohre usw.), wie auch die Reparaturleistungen oder Ersatzbeschaffung/Herstellung, bei möglichen angefallenen Schäden, Abnützungen, oder Verlust (z.B. Gerät fällt ins Wasser und versinkt) von Leihgaben.

21.13 Dazu werden während des Projektes/der Dienstleistung, Zeitaufwand wie auch Materialaufwand, mögliche Schäden und mögliche Verluste vom Kunden und von unserem Personal aufgezeichnet.

21.14 Weiters werden unsere Leihgaben nach Rückkehr zu uns ins Werk gesichtet, geprüft, dem Kunden kommuniziert und anhand dessen eine Rechnung über die Reparatur der möglichen Schäden bzw. die Ersatzbeschaffung/Herstellung von verlorenen oder beschädigten Leihgaben an den Kunden ausgestellt.

21.15 Dienstleistung - Arbeitszeit und Überstunden

21.16 Tagesstunden unseres Personals sind ~7,7 Stunden pro Tag (7h 42min).

21.17 Arbeitsbeginn ist grundsätzlich 07:00 und ist einzuhalten, aber es kann unter Umständen auch eine andere Arbeitszeit mit dem Kunden vereinbart werden (schriftlich bei Verhandlungen der Dienstleistung).

21.18 Es gibt 3 Pausenzeiten: Eine 15-minütige Pause am Vormittag, eine 30-minütige zu Mittag (gegen 12:00, Mittagspause) und eine 15-minütige am Nachmittag (dies ergibt miteinander 1 Stunde, die nicht zum Arbeitstag dazu gerechnet wird).

21.19 Grundsätzlich werden keine Überstunden von unserem Personal gemacht, das heißt ein Arbeitstag ist nach ~7,7 Stunden exklusiv der Pausenzeiten zu Ende. Falls der Kunde Überstunden wünscht, dürfen diese max.~4,3 Stunden pro Tag betragen, da ein max. Tagespensum von 12 Stunden unter keinen Umständen überschritten werden darf. Für eine Überstunde müssen 50% mehr (dem Standardstundensatz) verrechnet werden (dies muss schriftlich während Verhandlungen der Dienstleistung geklärt werden).

21.20 Mögliche Überstunden müssen auch täglich vom Kunden und unserem Personal aufgezeichnet und dokumentiert werden um auf dessen Grundlage, nach Abschluss des Projekts/der Dienstleistung eine Rechnung an den Kunden zu stellen.

21.21 An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen müssen wir einen Aufschlag von 50% mehr verrechnen.

21.22 Dienstleistung Abschluss

21.23 Zum Abschluss gebracht wird eine Dienstleistung oder ein Projekt dann, wenn das vom Kunden erwünschte Ziel erreicht ist, der angebotene Zeitaufwand von unserem Personal verbraucht ist, oder die z.B. gewünschte Kerntiefe (aufgrund von Sedimentbeschaffenheit, Gegebenheiten, Lage, Witterung usw. (siehe Punkte 22.1/22.2/22.3 unter 22.1 Dienstleistung - Resultat dazu) nicht erreicht werden kann.

22. Leihgaben - Verantwortung

22.1 Der Kunde verpflichtet sich angemessen, richtig, mit Vorsicht und Obhut (laut Produktdokumentation – Bedienungs- und Montageanleitung) bzw. laut Schulung von uns mit dem von uns zur Verfügung gestellten dem Leihgegenstand/den Leihgegenständen umzugehen und zu hantieren.

22.2 Wenn der Kunde keinerlei Erfahrung mit der Funktion und oder Handhabung bzw. der Montage etc. des Leihgegenstandes/der Leihgegenstände hat, ist dieser verpflichtet uns dies vorab mitzuteilen bzw. abzuklären und eine Schulung oder Training bei uns zu absolvieren.

22.3 Leihgaben - Verlust von Teilen

22.4 Bei Verlust von geliehenen Produkten berechnen wir dem Kunden drei Viertel (75%) des aktuellen Listenpreises des Produkts, Artikels oder der Baugruppe (usw.), dies wird nach Rückkehr der Leihgabe (an unserer Liegenschaft/Werkstatt) gesichtet, geprüft, evaluiert und abgehandelt. (siehe laut Punkten 22.5/22.6/22.7/22.2 unter 22.4 Dienstleistung - Verrechnung - tatsächlicher Aufwand)

22.5 Leihgaben - Reparatur von Teilen

22.6 Müssen verliehene Artikel, Produkte oder Teile gewartet oder repariert werden, behalten wir uns das Recht vor dem Kunden den Material- und personellen Aufwand (Zeitaufwand) der Reparatur in Rechnung zu stellen. Dies wird nach Rückgabe gesichtet, geprüft evaluiert und abgehandelt.

Mit der Bestellung bzw. Beauftragung – schriftlich oder mündlich – bei UWITEC GmbH, erkennen Sie die oben genannten Bedingungen an; deren Geltung tritt mit Auftragserteilung in Kraft.